Abänderung der Universitätsordnung

der

Universität Zürich vom 11. März 1920.

(Vom 11. Juni 1959.)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion in Verbindung mit mit dem Erziehungsrat

beschließt der Regierungsrat:

I. §§ 31, Abs. 2, und 33, Abs. 2, der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 11. März 1920 werden aufgehoben; § 31, Abs. 2, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 31, Abs. 2. Das Zahnärztliche Institut ist der Medizinischen Fakultät angeschlossen. Die Professoren des Zahnärztlichen Institutes sind Mitglieder der Medizinischen Fakultät.

II. Diese Abänderungen treten sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 11. Juni 1959.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. J. Heusser.

Der Staatsschreiber: Dr. Isler.

Beschluß des Regierungsrates

über

die formelle Aufhebung von Erlassen.

(Vom 11. Juni 1959.)

Auf Antrag der Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Folgende Erlasse werden formell aufgehoben:

a) Regierungsratsbeschluß über das Verbot von gegen die

Bundesfeier gerichteten Versammlungen und Demonstrationen vom 26. Juli 1933,

b) Regierungsratsbeschluß über Maßnahmen zum Schutze der öffentlichen Ordnung vom 8. Februar 1934,

c) Verfügung der Polizeidirektion des Kantons Zürich über das Verbot des Kampfbundes gegen Krieg und Faschismus und des Harstes der Nationalen Front vom 6. Juli 1934,

d) Verordnung betreffend das Abhalten öffentlicher Kegelschieben vom 22. August 1882,

e) Verordnung betreffend das Abhalten öffentlicher Preisschießen vom 21. Januar 1886.

II. Dieser Beschluß ist im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung zu publizieren.

Zürich, den 11. Juni 1959.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. J. Heusser.

Der Staatsschreiber: Dr. Isler.

Abänderung des Reglementes

für

die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 11. März 1952.

(Vom 18. Juni 1959.)

Auf Antrag der Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Erziehungsrat

beschließt der Regierungsrat:

I. Folgende vom Erziehungsrat am 10. Juni 1959 beschlossenen, auf Beginn des Wintersemesters 1959/60 in Kraft tretenden Abänderungen des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 11. März 1952 / 27. Januar 1953 / 16. Februar 1956 / 17. April 1958 werden genehmigt:

§ 6. Für die Immatrikulation an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät werden außer den in § 3 die-